

Sachbericht 2024



Beratungsstelle für Geflüchtete aus dem Resettlement und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen der IG-InitiativGruppe - Interkulturelle Begegnung und Bildung e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Beratung im Resettlement-BüRO	3
3. Statistische Daten	5
3.1 Herkunftsländer	5
3.2 Dritt- und Aufnahmestaaten.....	6
3.3 Aufenthaltstitel	7
3.4 Haushalts- und Familienstruktur	9
3.5 Alter	11
3.6 Geschlecht.....	12
3.7 Grad der Behinderung	12
3.8 Beschäftigung.....	13
3.9 Wohnen	15
4. Schwerpunktthemen	16
4.1 Wohnen und Gewaltschutz in Übergangsunterkünften.....	17
Recht auf Wohnen	17
Übergangswohnheime für Kontingentflüchtlinge	17
Gewaltschutz in Übergangswohnheimen für Geflüchtete	19
4.2 Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan	21
4.3 Die Relevanz Sozialer Arbeit in der Beratung zu Resettlement und HAP	22
5. Fazit und Ausblick	27
Literaturverzeichnis.....	28

1. Einleitung

Das Resettlement-BüRO existiert als deutschlandweit erste Beratungsstelle für Geflüchtete aus Resettlement und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen seit 2014. Träger ist die InitiativGruppe - Interkulturelle Begegnung und Bildung e.V. (IG). Der vorliegende Sachbericht, der sich auf das Jahr 2024 bezieht, gibt Auskunft über die sozialen Probleme, Lebenssituation und Bedarfe der Menschen, die wir beraten und begleiten sowie die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen unserer Arbeit. Nach einer einleitenden Vorstellung des Konzeptes und der wesentlichen Inhalte der Beratung gliedert sich der Bericht in zwei Teile. Im ersten Abschnitt wird die Lebensrealität der Klient:innen anhand ausgewählter statistischer Daten abgebildet, die Auskunft über die Herkunfts- und Transitländer, Aufenthaltstitel, Haushalts- und Familienstruktur sowie Alter, Geschlecht, Behinderung, Beschäftigung und Wohnsituation geben.

Danach widmen wir uns drei ausgewählten Schwerpunktthemen, die für unsere alltägliche Arbeit von besonderer Relevanz sind. Ein Beitrag über Gewaltschutz in Übergangsunterkünften beschäftigt sich mit dessen rechtlicher Ausgestaltung und der Evaluation von Mindeststandards bei der Unterbringung von Kontingentflüchtlingen. Daran schließt eine Stellungnahme zum Stopp des Bundesaufnahmeprogramms für Menschen aus Afghanistan. Vor ein abschließendes Fazit ist ein Input zur Relevanz der Sozialen Arbeit in der Beratung zu Resettlement und HAP vorgestellt.

2. Beratung im Resettlement-BüRO

Professionelles Handeln von Sozialarbeiter:innen setzt voraus „..., dass die Handelnden wissen, was sie warum, weshalb und wie tun“ (Leideritz/Vlecken, 2016, S. 102).

Die Zielgruppe des Resettlement-BüROs sind geflüchtete Menschen aus dem Resettlement-Programm und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen, die der Landeshauptstadt München zugewiesen wurden. Die Aufnahme durch Deutschland über das Resettlement-Programm (oder andere humanitäre Aufnahmeprogramme) erfolgt in der Regel aufgrund hoher Vulnerabilität und multiplen Problemlagen der betroffenen Personen. Sie gelten als besonders vulnerabel und kommen in der Regel ohne ausreichende Sprachkompetenzen oder Kenntnisse über hiesige bürokratische Abläufe und staatliche Hilfeleistungen nach

Deutschland. Ohne Unterstützung sind diese Menschen auf sich alleine gestellt und haben oftmals keinen Ansprechpartner, da sie über den Königsteiner Verteilungsschlüssel in den Kommunen untergebracht werden. Aufgrund dessen befinden sich geflüchtete Menschen, die in Deutschland aufgenommen werden, in Situationen, die mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Die rechtliche Grundlage der Beratung und Begleitung sind die §§ 67 ff. SGB XII, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Das Resettlement-BüRO hat die Aufgabe, geflüchtete Menschen mittels individueller und bedarfszentrierter Beratung und Begleitung bei der Integration und Inklusion zu beraten, zu begleiten und dabei zu unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben mit gesichertem Lebensunterhalt führen zu können. Das Beratungsangebot ist für einen Zeitraum von 12 Monaten konzipiert und kann auf Antrag auf maximal 18 Monate verlängert werden. Das Stundenkontingent für einen Haushalt ohne Kinder beträgt zwei Stunden pro Woche, für einen Haushalt mit Kindern stehen vier Stunden pro Woche zur Verfügung. Die Kapazität der Beratungsstelle beträgt 26 Haushalte ohne Kinder oder 13 Haushalte mit Kindern. Für die Beratung der geflüchteten Menschen aus dem Resettlement-Programm und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen werden vier Sozialarbeiter:innen als Fachpersonal von der IG beschäftigt. Unterstützt wird das Resettlement-BüRO durch eine Verwaltungsmitarbeiterin und moderiert durch eine Projektleitung. Das Resettlement-BüRO befindet sich seit Dezember 2018 mit zwei Büroräumen im JQO (Junges Quartier Obersendling), Schertlinstraße 2a, 81379 München und in einem Büroraum in der Karlstraße 44, 80333 München. Die InitiativGruppe e.V. arbeitet angelehnt an die DIN ISO EN 9001:2015 und ist AZAV zertifiziert. Das Leitbild der InitiativGruppe e.V. ist Grundlage der Beratung und Begleitung des Resettlement-BüROs.

Methoden der Beratung und Begleitung sind u.a. Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit und Vernetzung im Gemeinwesen. Unsere Beratungen sind dolmetschergestützt, die Dolmetscherkosten sind in die Beratung und Begleitung eingeschlossen. Mögliche Konstellationen für die Aufnahme im Resettlement-BüRO sind Familien mit vielen Kindern, Familien mit kranken Familienmitgliedern, Einzelpersonen mit einem hohen medizinischen Bedarf, aber auch Menschen, die gerade eingereist sind und bei denen zunächst ein hoher bürokratischer Bedarf anfällt. In der Regel beraten wir zeitnah nach Einreise, wir können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt in die Beratung einsteigen. Manchmal kristallisiert sich in den Unterkünften in der Asylsozialberatung auch erst im Laufe der Zeit heraus, dass eine Familie einen höheren bzw. intensiveren Beratungsbedarf hat. Ziel ist es, die Menschen mittels

der Schaffung sozialer Netzwerke und einem Ausbau von Handlungskompetenzen beim Ankommen in München zu unterstützen, damit sie sich ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in ihrer neuen Umgebung aufbauen können. Dabei beraten wir nach Bedarf, aber im Schnitt regelmäßig einmal die Woche mit Dolmetscher:innen bei uns im Resettlement-BüRO, bei Hausbesuchen oder Begleitungen. Die Beratung ist auf ein Jahr angelegt und kann auf maximal eineinhalb Jahre verlängert werden. Die Beratung wird über die §§ 67 ff. SGB XII bei den Sozialbürgerhäusern beantragt und vom Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München gesteuert. Die Arbeit ist sehr individuell und unterscheidet sich in jedem Einzelfall sehr.

3. Statistische Daten

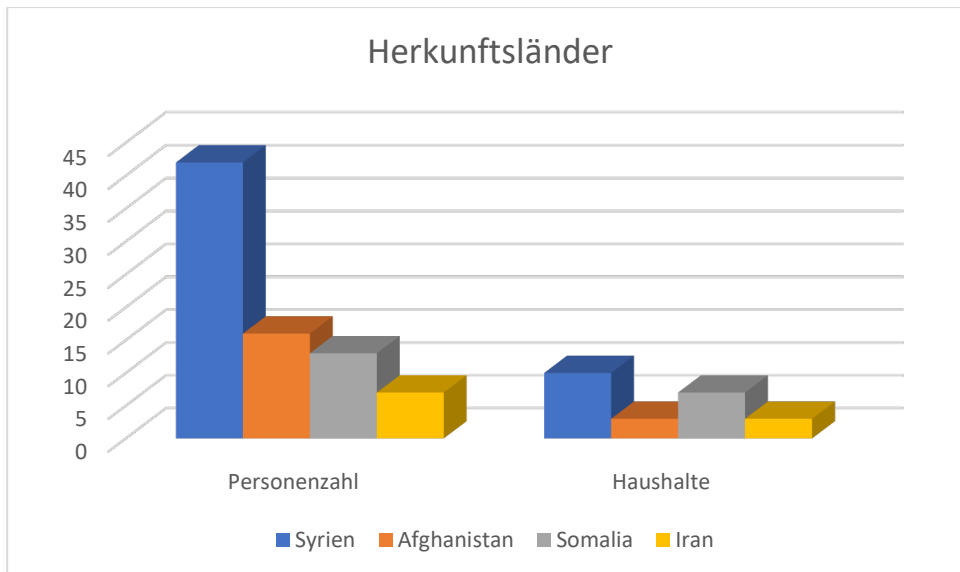
Im Folgenden werden die im Jahr 2024 gesammelten Daten des Resettlement-BüROs statistisch präsentiert, um einen groben Überblick über die Menschen zu geben, die durch das Resettlement-BüRO der InitiativGruppe Interkulturelle Begegnung und Bildung e.V. beraten werden.

3.1 Herkunftsländer

Das Resettlement-BüRO hat im Berichtsjahr 2024 insgesamt 78 Klient:innen in 23 Haushalten begleitet und beraten. Im Folgenden wird dargestellt, wie viele Personen und Haushalte aus welchem Herkunftsland kommen.

Herkunftsland	Personenanzahl	Haushalte
Syrien	42	10
Afghanistan	16	3
Somalia	13	7
Iran	7	3
Gesamtzahl	78	23

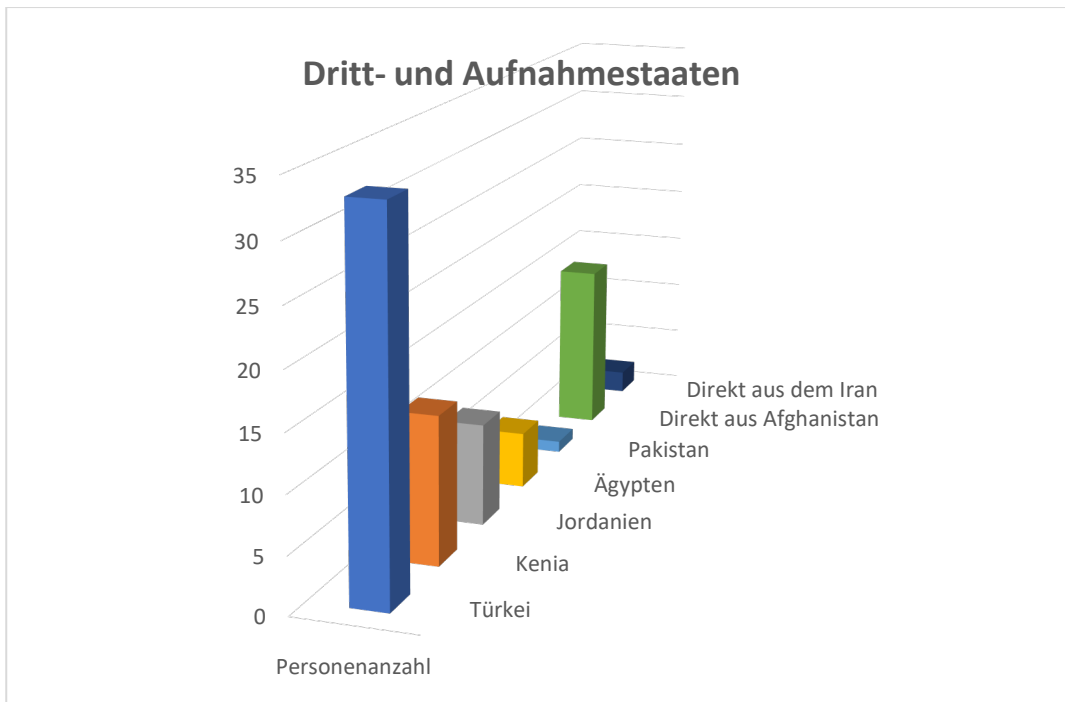
42 Personen aus insgesamt 10 Haushalten, also ca. 53% der in die Beratung aufgenommenen Personen, kamen aus Syrien. 16 Personen aus insgesamt drei Haushalten stammten aus Afghanistan. Es wurden 13 somalische Menschen, bestehend aus drei Haushalten, in die Beratung aufgenommen. Aus dem Iran wurden insgesamt sieben Personen aus drei Haushalten in die Beratung des Resettlement-BüROs aufgenommen.



3.2 Dritt- und Aufnahmestaaten

Dritt-/Aufnahmestaat	Personenanzahl
Türkei	33
Kenia	13
Jordanien	9
Ägypten	5
Pakistan	1
Direkt aus Afghanistan	15
Direkt aus dem Iran	2
Gesamtzahl	78

Die Staaten, aus denen die eingereisten Personen in die Beratung aufgenommen wurden, unterschieden sich wenig zu den Herkunfts- und Transitregionen der letzten Jahre. So wurde auch im Jahr 2024 hauptsächlich aus den Drittstaaten Türkei, Kenia, Jordanien und Ägypten aufgenommen. Eine einzelne Person wurde aus Pakistan aufgenommen. 17 der 78 in die Beratung aufgenommen Personen, also etwa 23% der Personen, wurden direkt aus ihren Heimatländern Afghanistan und Iran von Deutschland aufgenommen.



3.3 Aufenthaltstitel

Folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Aufenthaltstitel der Menschen, die vom Resettlement-BüRO im Berichtsjahr 2024 beraten wurden.

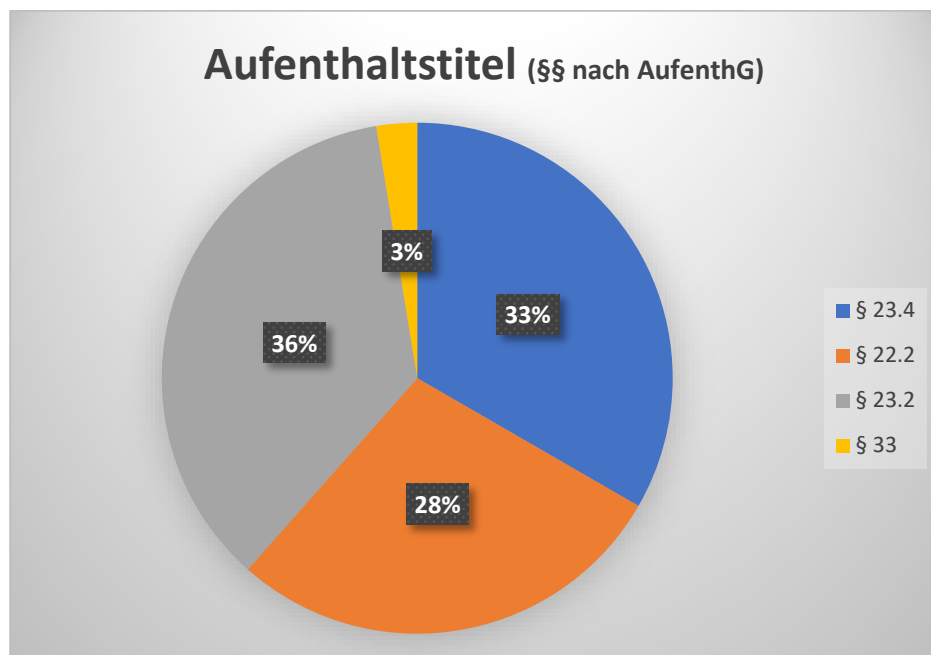
Aufenthalt nach	§ 23.2	§ 23.4	§ 22.2	§ 32	§ 33 (Geburt in Deutschland)
Personen- anzahl	28	26	22		2

§ 23 AufenthG ermöglicht die Aufnahme aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 28 Personen, also 36 %, hauptsächlich Menschen syrischer Herkunft, erhielten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Menschen werden aufgrund „besonders gelagerter Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ offiziell aufgenommen, also wenn dies im politischen Interesse Deutschlands liegt (vgl. Migrando § 23 AufenthG). Ihnen kann eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt werden.

26 Personen erhielten im Rahmen des Resettlement-Verfahrens nach § 23 Abs. 4 AufenthG ihre Aufenthaltstitel. Dieser Paragraph regelt den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die im Rahmen des deutschen Resettlement-Verfahrens in Deutschland dauerhaft neu angesiedelt werden. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG können ihre engsten Familienmitglieder, wie Ehepartner und minderjährige Kinder, nachholen (vgl. Migrando § 23 AufenthG). Auffallend war an dieser Stelle, dass der Familiennachzug, der in Kenia wartenden Ehemänner bei zwei Familien trotz gestellter Anträge nicht umgesetzt wurde.

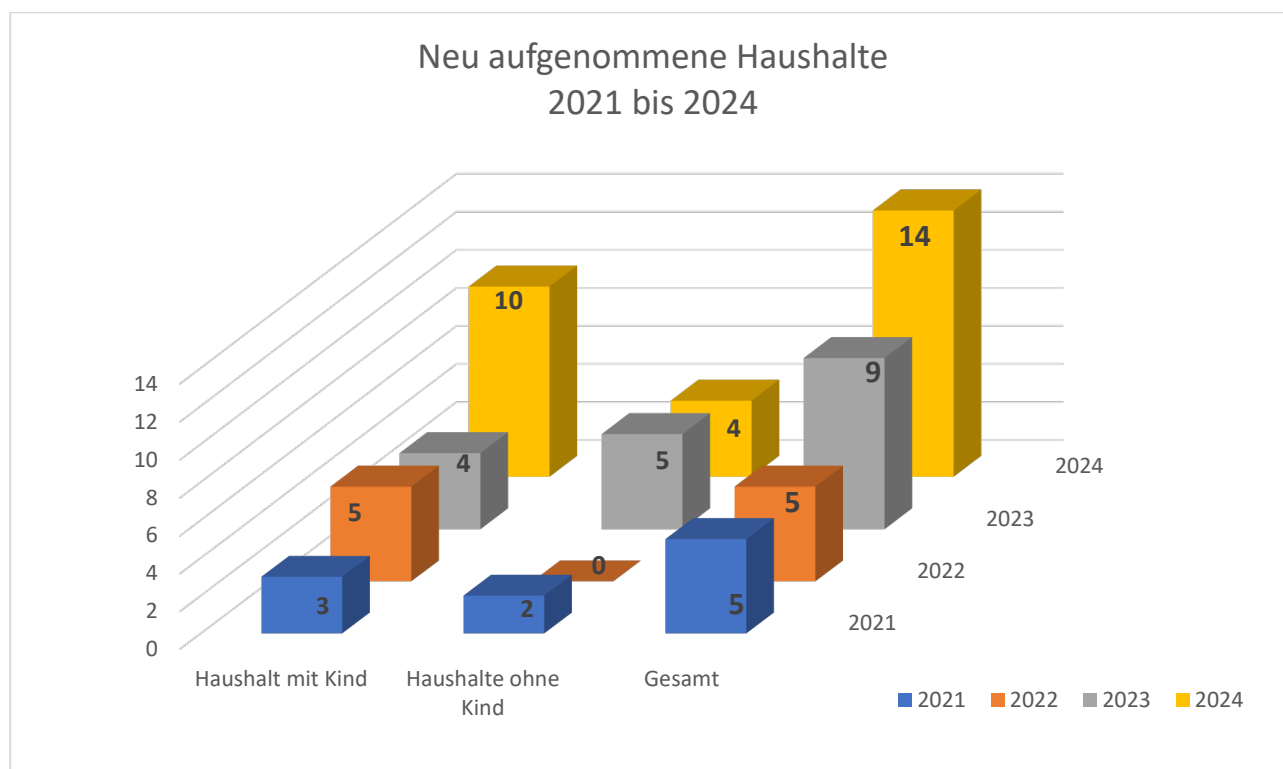
Weitere 22 Personen aus Afghanistan erhielten einen Aufenthaltstitel nach § 22 Abs. 2 AufenthG. Demzufolge kann aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dies gilt beispielsweise für Menschen, die vor Krieg, Verfolgung oder anderen schwerwiegenden humanitären Umständen fliehen mussten, wie beispielsweise in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021.

Zwei Kinder wurden in Deutschland geboren und erhielten Aufenthalt nach § 33 AufenthG.



3.4 Haushalts- und Familienstruktur

Im folgenden Diagramm wird aufgezeigt, wie viele Haushalte mit und ohne Kind im Jahr 2024 im Vergleich zu den Vorjahren 2021 bis 2023 in die Beratung neu aufgenommen wurden.

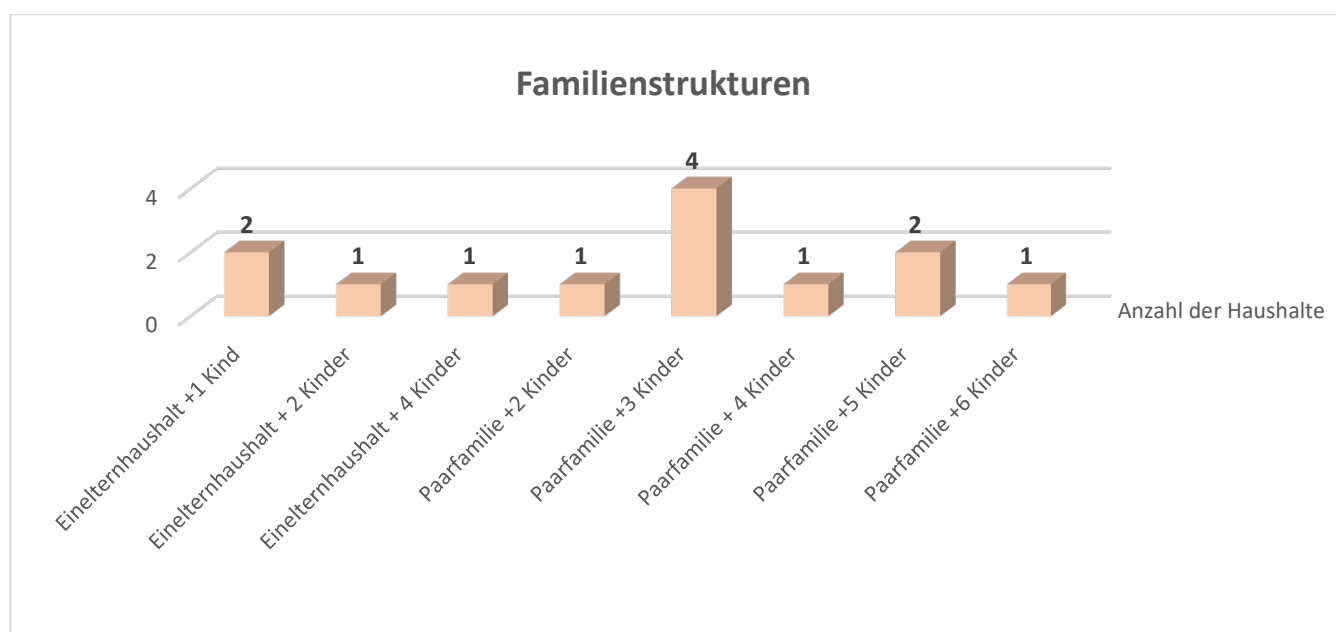


Aufgrund der Corona-Pandemie und den fehlenden sozialpädagogischen Fachkräften konnten im Jahr 2021 bis 2022 weniger Klient:innen in die Beratung aufgenommen werden. Während 2021 nur zwei Haushalte ohne Kinder und drei Haushalte mit Kind aufgenommen wurden, waren es im Jahr 2024 vier Haushalte ohne Kind und zehn Haushalte mit Kind. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 14 Haushalte neu in die Beratungsstruktur aufgenommen.

Neu war im vergangenen Berichtsjahr, dass dem Resettlement-BüRO keine Klient:innen durch die Landeshauptstadt München zugewiesen wurden. In Absprache mit der für das Resettlement in München zuständigen Stelle, wurden stattdessen Geflüchtete aus Resettlement- und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen in die Beratung aufgenommen, die über die Regierung von Oberbayern in Übergangwohnheimen in München untergebracht waren. Durch die enge Kooperation mit den Übergangwohnheimen wurden dadurch hilfebedürftige Haushalte an das Resettlement-BüRO vermittelt, die sich aufgrund ihrer Neu-

ankunft in München und aufgrund ihrer hohen Vulnerabilität durch multifaktorielle Problemlagen in besonderen sozialen Schwierigkeiten befanden und deshalb Beratung nach § 67 SGB XII benötigten.

Der Tätigkeitsbereich des Resettlement-BüROs veränderte sich dadurch beachtlich. Statt der ursprünglichen Tätigkeit – der Beratung von neueingereisten Menschen ab ihrer Ankunft in München für 12 bis 18 Monate mit allen Themenkomplexen um die Einreise –, verschob sich der Tätigkeitsbereich dahingehend, dass Menschen, die bereits in den Übergangswohnheimen lebten und aufgrund ihrer besonders komplexen sozialen Problemlagen die Sozialberatung in den Übergangswohnheimen überforderten, an das Resettlement-BüRO übergeleitet wurden. Dadurch verschob sich der Tätigkeitsbereich insofern, dass der Fokus der Beratung weniger auf dem Themenkomplex um die Neueinreise lag, sondern Menschen in die Beratung aufgenommen wurden, die bereits seit längerer Zeit in Deutschland lebten und aufgrund ihrer komplexen Lebenslagen, z. B. die Kombination von Flucht und Ankunft in der neuen Gesellschaft in Zusammenhang mit Themen wie hohem medizinischen Bedarf, Behinderungen, kinderreiche Großfamilien, etc. an die Beratung durch das Resettlement-BüRO angebunden wurden.

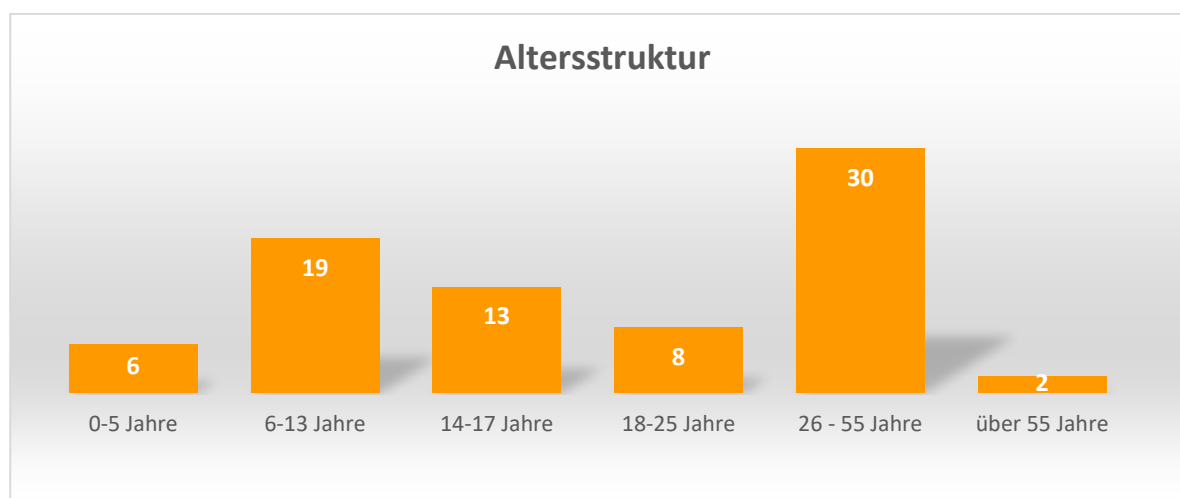


Im Jahr 2024 wurden im Rahmen des Resettlement-BüROs insgesamt vier Ein-Eltern-Haushalte beraten – mit jeweils einem Kind, zwei Kindern und vier Kindern. Zudem wurden neun Paarfamilien, bestehend aus den leiblichen Eltern und ihren Kindern, durch das Resettlement-BüRO beraten. Darunter fielen jeweils eine Paarfamilie mit zwei, vier und sechs Kin-

dern, zwei Paarfamilien mit jeweils fünf Kindern sowie vier Paarfamilien mit jeweils drei Kindern. Meist steigt die Beratungsintensität mit der Anzahl der Kinder, jedoch sind die Familienkonstellationen sehr unterschiedlich, was die Intensität des Beratungsbedarfs variieren lässt.

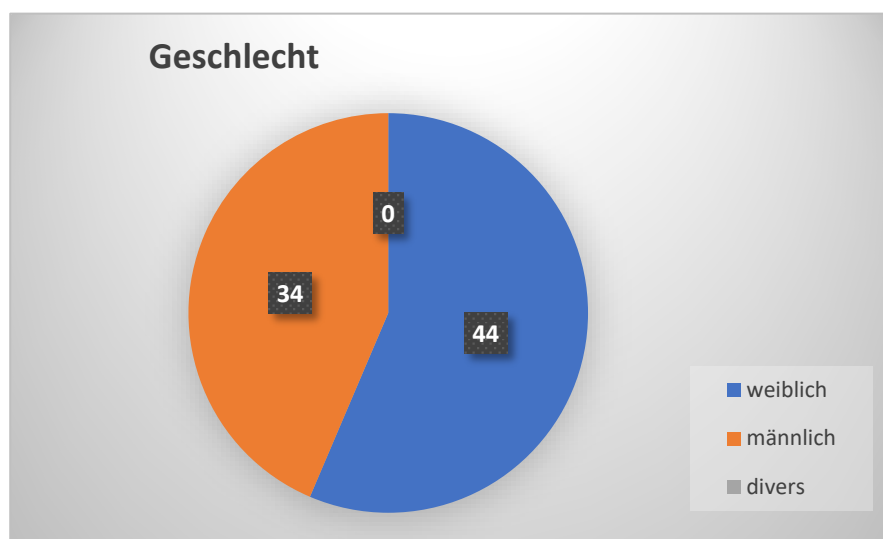
3.5 Alter

Das untenstehende Diagramm zeigt die Altersspanne der Menschen, die im Jahr 2024 durch das Resettlement-BÜRO beraten wurden.



Im Berichtsjahr 2024 waren insgesamt 38 Personen (knapp 49 %) unserer Klient:innen minderjährig. 40 Klient:innen waren in der Altersstruktur über 18 Jahre, davon waren nur zwei Personen über 55 Jahre alt. Auffallend an diesen Zahlen ist, dass kaum ältere Menschen ab 55 Jahren durch das Resettlement-BÜRO beraten wurden, was wohl durch die Altersstruktur der aufgenommenen Personen im Generellen begründet ist. Demzufolge besteht ein erheblicher Anteil dieser Personen aus jungen und mittleren Altersgruppen. Oft sind viele der aufgenommenen Geflüchteten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, da diese Gruppen in Krisensituationen besonders betroffen sind (vgl. BAMF 2022). Außerdem korrespondiert der geringe Altersdurchschnitt mit dem für die Humanitäre Aufnahmeprogramme festgelegten Kriterium der „Integrationsfähigkeit“, dass sich neben der Schul- und Berufsausbildung und relevanten Sprachkenntnissen auch auf ein geringes Lebensalter bezieht (vgl. Deutscher Caritasverband 2020/2: 16). Somit haben alte Menschen auf der Flucht besonders wenig Chancen, über Aufnahmeprogramme aufgenommen zu werden.

3.6 Geschlecht

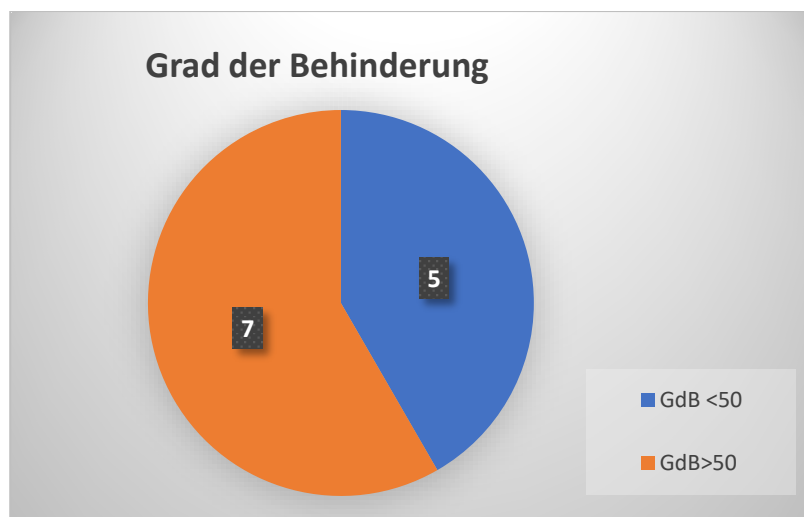


2024 wurden 44 Frauen und 34 Männer im Resettlement-BÜRO beraten. Im Schaubild wird divers mit 0 angezeigt. Zu den angegebenen Zahlen muss erläutert werden, dass die Geschlechtsidentität nicht spezifisch bei den in der Beratung angebundenen Klient:innen abgefragt wurde, sondern lediglich auf den in den Pässen bzw. Aufenthaltstiteln vermerkten binären Geschlechtsmerkmalen beruht. Die (Nicht-)Identifikation mit dem zugeschriebenen Geschlecht und die Eigeninterpretation des Gender wurden dabei nicht abgefragt. Eine Person, die ihre LGBTIQ+ Zugehörigkeit benannte, erfuhr aufgrund dessen im Herkunfts- und Aufnahmeland Verfolgung und wurde über das Resettlement-Programm im Jahr 2024 von Deutschland aufgenommen und an das Resettlement-BÜRO angebunden.

Im Jahr 2024 wurden erstmals Menschen- bzw. Frauenrechtsaktivist:innen aus dem Iran in die Beratung des Resettlement-BÜROs angebunden. Diese Personen erfuhren in ihrem Herkunftsland massive Verfolgung und erlitten durch das diktatorische Regime lebensgefährliche Verletzungen - häufig in Form von Beschuss durch Streumunition im Rahmen von Demonstrationen. Durch die Aufnahme von Deutschland erhalten diese Personen die Chance, trotz ihrer politischen Aktivität in Sicherheit zu leben und erfahren medizinische Versorgung für ihre schwerwiegenden Verletzungen.

3.7 Grad der Behinderung

Im folgenden Schaubild wird aufgezeigt, wie viele Klient:innen einen Grad der Behinderung (GdB) über sowie unter 50 zugesprochen bekamen.



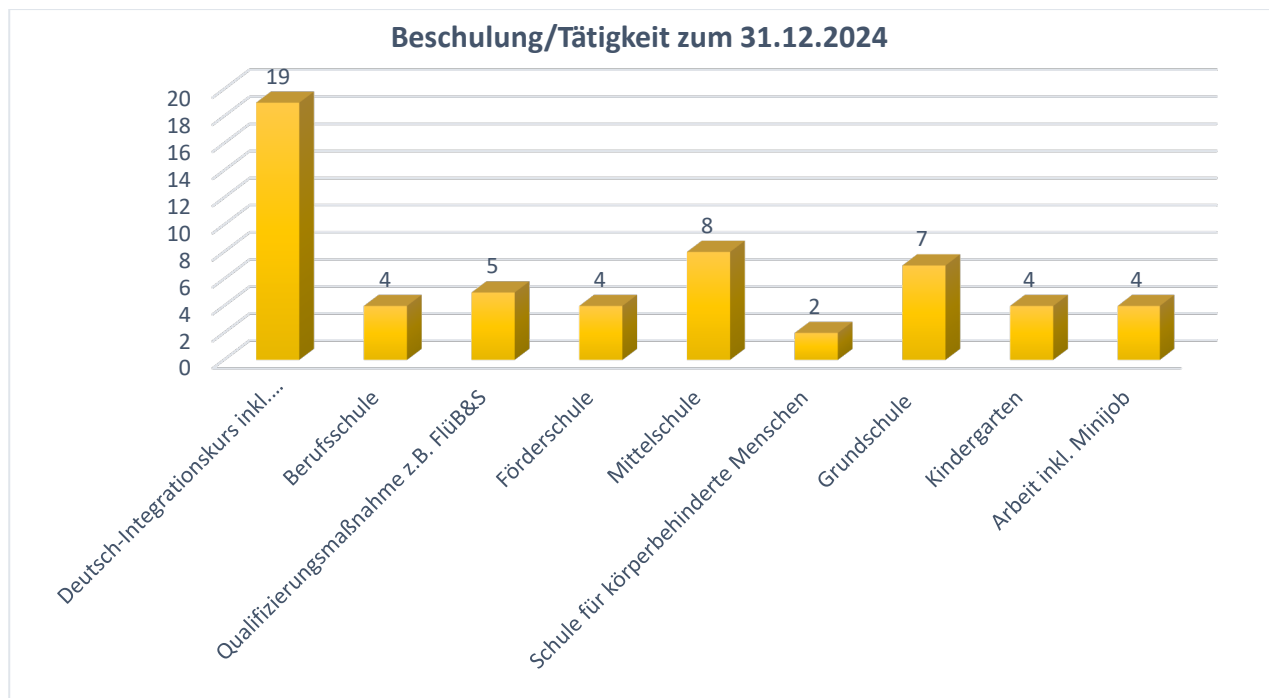
Von insgesamt zwölf Klient:innen, die einen GdB beantragten, erhielten fünf Klient:innen einen GdB mit weniger als 50% und sieben Klient:innen mit mehr als 50%. Beträgt der GdB 50% und mehr, liegt eine Schwerbehinderung vor. In diesem Fall stellt die Versorgungsverwaltung einen Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen aus. Kein einziger Antrag wurde im Jahr 2024 abgelehnt. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Beratungsintensität mit dem Grad der Behinderung steigen kann, da ein hoher GdB in der Regel mit einem hohen Förder- oder medizinischen Bedarf korreliert.

3.8 Beschäftigung

Deutsch-/Integrationskurs inkl. Wiederholungsstunden	19
Arbeit inkl. Minijob	4
Qualifizierungsmaßnahme (z.B. FlüB&S)	5
Berufsschule	4
Mittelschule	8
Grundschule	7
Förderschule	4
Schule für Körperbehinderte	2
Kindergarten	4
Gesamtzahl der Menschen in Beschäftigung	57
Gesamtzahl der Menschen ohne Beschäftigung	21

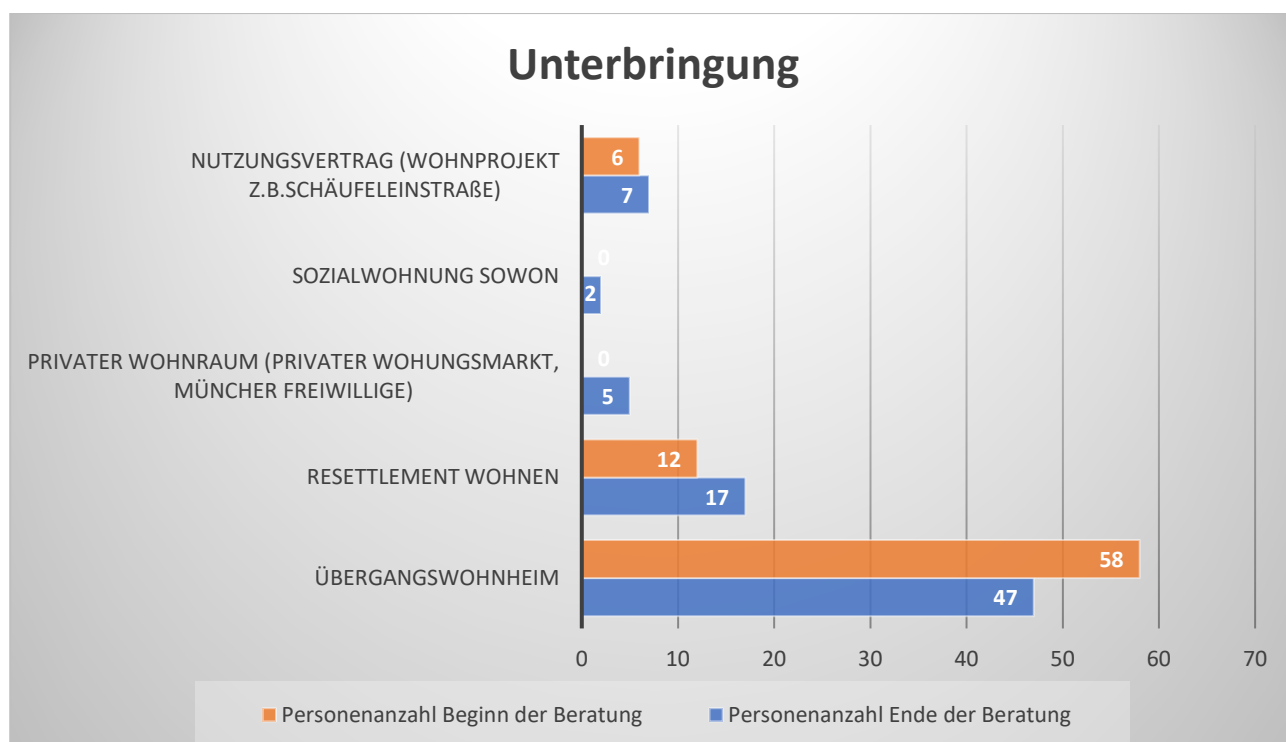
Insgesamt 57 der 78 Personen, die 2024 durch das Resettlement-BüRO beraten wurden, befanden sich zum Stichtag des 31.12.2024 bzw. zum Beratungsende in schulischen oder beruflichen Tätigkeiten. 19 Personen besuchten einen Deutsch- oder Integrationskurs. Vier Personen waren berufstätig, wobei unter Arbeit jegliche Lohnerwerbstätigkeiten inklusive Minijobs subsummiert wurden. In schulischen Maßnahmen befand sich die größte Gruppe der zu Beratenden. 30 der 78 Personen besuchten eine Berufs-, Mittel-, Grund- oder Förderschule oder eine andere Qualifizierungsmaßnahme zum Erreichen eines schulischen Abschlusses. Vier von sechs Kindern zwischen 0-5 Jahren besuchten einen Kindergarten.

21 der 78 in der Beratung angebundenen Personen besuchten keine schulische oder berufliche Maßnahme. Dies ist durch diverse einzelfallspezifische Konstellationen zu begründen. Vier Personen wurde es aufgrund von schwerwiegenden physischen und/oder psychischen Erkrankung verunmöglicht, eine schulische oder berufliche Maßnahme aufzunehmen. Zwei der in der Beratungsjahr 2024 beratenen Personen reisten erst um Weihnachten 2024 ein und erschienen aufgrund der kurzen Verweildauer in München deshalb in der Statistik (noch) ohne schulische Maßnahme. Drei Mütter erhielten für ihre Kinder keinen Betreuungsplatz und konnten aufgrund dessen keine Maßnahme aufnehmen, vier weitere waren aufgrund der schweren Behinderungen im Kalenderjahr 2024 primär mit der Pflege ihrer Kinder beschäftigt. Drei der Kinder mit Behinderung konnten zum Ende des Jahres 2024 in Schulen für Menschen mit Behinderung aufgenommen werden. Eine Mutter war mit ihrem Neugeborenen in Mutterschutz bzw. Elternzeit. Ein Kind, das in seinem Herkunftsland bereits beschult wurde, konnte in der Schule nicht angemeldet werden, da es das Regelschulalter in Deutschland knapp verfehlte – ein Kita-Platz wurde für das letzte Jahr vor der Einschulung leider nicht gefunden. Eine Person konnte nach dem Integrationskurs beruflich nicht weiterkommen, da die Voraussetzungen für die geplante Aufnahme der Berufsschule nicht erfüllt wurden. Bei einer Person verzögerte sich die Anmeldung für die Aufnahme in einen Integrationskurs, da es keinen Sozialdienst vor Ort in der Unterkunft gab. Die Klientin musste sich in Deutschland ohne Sprachkenntnisse und ohne Kenntnis der bürokratischen Abläufe bis zur Aufnahme in die Beratung durch das Resettlement-BüRO völlig allein zurechtfinden.



3.9 Wohnen

Das Thema Wohnen ist ein hohes Anliegen der Klient:innen. Die Menschen bleiben meist länger als geplant in ihren Unterkünften und es gelingt während der Beratungszeit noch zu wenig, geeigneten Wohnraum im Stadtgebiet zu finden. Die Klient:innen erfahren auf dem Wohnungsmarkt vielfache Diskriminierung (Migrationshintergrund, Sozialleistungsempfänger:innen, fehlende Sprachkenntnisse u.a.) und haben sehr geringe Chancen, auf dem freien Wohnungsmarkt fündig zu werden. Die Wohnraumknappheit in der Stadt München erschwert zusätzlich die Chance auf bezahlbares Wohnen in einer städtischen Sozialwohnung. Für die Menschen ist das Leben in Unterkünften häufig sehr belastend und die Perspektivlosigkeit wird im Laufe der Zeit immer größer. Zudem ist die Zeit in den Übergangwohnheimen der Regierung von Oberbayern an eine Frist von zwei Jahren gebunden. Die Menschen sind aufgefordert, eigeninitiativ nach Wohnraum zu suchen und ihre Bemühungen in den Wohnheimen nachzuweisen. Ohne ausreichendes Wissen und Sprachkenntnisse ist dies kaum umsetzbar.



Während zu Beginn der Beratung 58 Personen in Übergangwohnheimen der Regierung von Oberbayern untergebracht waren, wohnten am Ende des Berichtjahres 2024 noch 47 von ihnen in Übergangwohnheimen. 17 Personen wohnten am Ende des Berichtjahres 2024 in der vereinsinternen Einrichtung „Resettlement-Wohnen“. Eine fünfköpfige Familie konnte im Rahmen der Beratung durch das Resettlement-BüRO in die Einrichtung umziehen, was eine Verbesserung der Lebenssituation darstellte. Sechs Personen wurden direkt nach Ankunft in dem Wohnprojekt der Schäufeleinstraße untergebracht. Dort bekamen sie ein weiteres Kind, womit am Ende der Hilfe sieben Personen in dem Wohnprojekt lebten. Eine fünfköpfige Familie konnte über einen Makler einen privaten Wohnungsmietvertrag abschließen. Ein Ehepaar, das ein Kind erwartete, konnte aus dem Übergangwohnheim in eine Sozialwohnung ziehen.

4. Schwerpunktthemen

Im Folgenden finden sich drei ausgewählte Schwerpunktthemen, die in übersichtlichen Beiträgen Auskunft über Theorie und Praxis im Gewaltschutz in Übergangsunterkünften, den Folgen der Einstellung des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan sowie der Relevanz professioneller Sozialer Arbeit in unserem Tätigkeitsfeld geben.

4.1 Wohnen und Gewaltschutz in Übergangsunterkünften

Katharina Leistner, Sozialberaterin im Resettlement-BüRO

Meine Arbeit im Resettlement-BüRO weckte das Interesse für das Thema Gewaltschutz im Kontext Wohnen in mir, da ich im Kontext eines Fallverlaufs erlebt habe, welche weitreichenden Auswirkungen eine Untätigkeit seitens der involvierten Fachkräfte haben kann.

Im folgenden Text werden die rechtlichen Grundlagen in der Ausgestaltung von Übergangsunterkünften aufgegriffen, wobei dem Gewaltschutz hinsichtlich der Studienlage sowie vorhandenen Mindeststandards und Schutzkonzepten eine besondere Rolle zukommt.

Recht auf Wohnen

Das Recht auf Wohnen ist sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 25 Abs. 1 AEMR) als auch in anderen Menschenrechtsverträgen mit internationaler und EU weiter Gültigkeit verankert (Rudolf et al. 2024: 38). Während sich daraus kein Anspruch eines Einzelnen auf den Bezug einer bestimmten Wohnung ergibt, steht der Staat jedoch einklagbar in der Pflicht, mittels Gesetzgebung und anderen politischen Maßnahmen auf die Erfüllung des Rechts auf Wohnen hinzuwirken.

Nach ihrer Ankunft wohnen die über komplementäre Zugangswege eingereisten Menschen, soweit die Stadt München zuständig ist, dezentral in Wohnungen mit Nutzungsverträgen, in Gemeinschaftsunterkünften in der Innenstadt oder in Wohnprojekten. Seit 2018 gibt es in der praktischen Arbeit im Resettlement Büro erste Berührungspunkte mit Klient:innen, die im Auftrag der Regierung von Oberbayern (ROB) in Übergangswohnheimen für Kontingentflüchtlinge im Stadtgebiet untergebracht sind.

Übergangswohnheime für Kontingentflüchtlinge

Seitens der Regierung gibt es keinerlei Unterbringungspflicht gegenüber den Bewohner:innen der Übergangsunterkünfte (vgl. § 127 Abs. 3 AVSG). Bei der Verteilung soll die Einheit der Familie gewahrt werden (§ 127 Abs. 2 AVSG). Die Übergangswohnheime sind gemäß § 126 Abs. 3 S. 1 AVSG sogenannte „Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung“. Der dort lebende Personenkreis gilt offiziell als wohnungslos. Wohnungslosigkeit wird durch fehlenden, mietvertraglich abgesicherten eigenen Wohnraum definiert (Rudolf et al. 2024: 38).

Rechtsgrundlage der Unterbringung in Übergangwohnheimen ist ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, dessen Dauer einen möglichst kurzen Zeitrahmen umfassen und zwei Jahre nicht überschreiten soll (vgl. § 130 Abs. 3 S. 1. AVSG). Die Nutzer:innen sind dementsprechend „verpflichtet, sich selbst unverzüglich um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen“ (§ 130 Abs. 3 S. 2 AVSG). Wie diese Bemühungen im Einzelnen erfolgen bzw. nachgewiesen werden sollen, wird nicht weiter spezifiziert. Dafür gibt es unter § 130 Abs. 5 AVSG einen Katalog aus sechs Vorgaben, wie das Nutzungsverhältnis seitens der Regierung beendet werden kann. Darunter fällt beispielsweise ein zweimaliger Verstoß gegen die Hausordnung, ein zweimonatiger Zahlungsverzug der Benutzungsgebühren, das Widersetzen gegen die Umquartierung in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder die Ablehnung zumutbaren Wohnraums. Für die Beherbergung in einem Übergangwohnheim sind gemäß § 132 AVSG Benutzungsgebühren zu entrichten, die pro Person und Kalenderjahr geltend gemacht werden und deren Übernahme durch die zuständige Sozialbehörde beantragt werden kann. Zahlreiche Mitarbeiter:innen der Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden sind in den Betrieb der Unterkünfte involviert (vgl. StMI 2018: S. 14). Diesen sind hoheitliche Tätigkeiten vorbehalten, während Betreuung und Verwaltung der jeweiligen Unterkunft oft von externen Dienstleistern aus der freien Wohlfahrtspflege erbracht werden (ebd.: 15).

Ein Auszug aus einem Übergangwohnheim erfolgt in der Praxis oft erst nach Monaten oder Jahren. Bei dem Gesamtdurchschnitt der wohnungslosen Menschen in Deutschland wird die Zwei-Jahres-Frist in 30 Prozent der Fälle überschritten (Rudolf et al. 2024: 46). Dieses Phänomen hat verschiedene Ursachen und trifft die Population der Übergangwohnheime möglicherweise in besonderem Maße. Der Mangel an preiswertem Wohnraum durch die Privatisierung kommunalen Wohnungsbaus und die Mehrfachdiskriminierung auf dem Wohnungsmarkt durch Sozialleistungsbezug, Herkunft, Sprachbarrieren und Rassismen erschwert die Akquise eigenen Wohnraums für Geflüchtete insgesamt enorm (Muy 2018: 264; Rabe 2018: 172). Aber auch politische Interessen, eine Fortsetzung staatlichen Einflusses, Effizienzsteigerung der Verwaltung und institutionelle Strukturerhaltungsbestrebungen könnten Faktoren sein, die trotz eines gesicherten Aufenthaltstitels zu einem längeren Aufenthalt in Sammelunterkünften beitragen können (Kleist/Zajak 2022: 13). Laut dem Deutschen Institut für Menschenrechte verstärkt sich in diesem Kontext der Diskurs um die Im-

plementierung von Mindeststandards in der Notunterbringung, da politische Entscheidungsträger:innen vermehrt auf Missstände aufmerksam werden und die Notwendigkeit einer kurzen, menschenwürdigen Unterbringung sichtbar wird (Rudolf et al. 2024: 45).

Gewaltschutz in Übergangwohnheimen für Geflüchtete

Anders als in anderen Unterbringungsformen für hilfebedürftige Menschen wie beispielsweise in Einrichtungen der Jugendhilfe (SGB VIII) oder in Heimen für Menschen mit Behinderung (SGB IX), wird die Unterbringungssituation von Geflüchteten in Sammelunterkünften nicht von der Heimaufsicht im Sinne eines klaren gesetzlichen Rahmens nach dem Heimgesetz (HeimG) überwacht (Rabe 2015: 12; Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017: S. 47).

Besondere Schutzbedarfe von vulnerablen Gruppen wurden im Kontext des Lebens in Gemeinschaftsunterkünften bislang kaum thematisiert, obwohl sich Gewalterfahrungen bei ihnen häufig durch mehrere Lebensphasen, einschließlich im Ankunftsland, ziehen (Kampf 2018: 187). Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften ist für geflüchtete Frauen von besonders hoher Relevanz, da häusliche Gewalt nicht nur in allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten auftritt und ein globales Problem darstellt, sondern auch davon ausgegangen werden kann, dass Frauen vor, während und nach der Flucht besonders häufig mit Gewalt konfrontiert werden (Bertels/Brambrink: 84). Zu den Risiken für (weitere) sexuelle Viktimisierung zählen neben hohen Belastungen mitunter auch die Lebens- und Wohnverhältnisse in den Unterkünften, die den Zugang zu Hilfsangeboten erschweren können (ebd.: 85).

Seit der Asylrechtsänderung von 2019 werden die Bundesländer gemäß §§ 44 Abs. 2a i.V.m. §53 Abs. 3 AsylG verpflichtet, „geeignete Maßnahmen [zu] treffen, um bei der Unterbringung (...) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“ (§ 44, Abs. 2a AsylG). Im Kontext der Erarbeitung einer bundesweiten Gewaltschutzstrategie verkündet die Bundesfamilienministerin als übergeordnetes Ziel, „dass Frauen überall in Deutschland einen sicheren Zufluchtsort sowie kompetente Beratung und Hilfe finden - egal wo eine Frau lebt, wie viele Kinder sie hat, ob sie eine Beeinträchtigung hat oder wie ihr Aufenthaltsstatus lautet“ (BMFSFJ 2023: Z. 16 ff.).

2016 wurden im Zuge der Initiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ erstmals bundesweit einheitliche Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte

formuliert. Initiiert wurde dies vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), die für die Erstellung des Papiers mit 12 renommierten Nichtregierungsorganisationen (BMFSFJ 2021: 5) zusammenwirkten. Seit April 2021 liegen die Mindeststandards in einer vierten, erweiterten Auflage vor. Darin heißt es, es „bestehen weiterhin noch Herausforderungen, bei der Unterbringung menschenwürdige Bedingungen zu schaffen und einen flächendeckenden Schutz zu garantieren, vor allem der besonders schutzbedürftigen Menschen. Die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und Integration sind vielerorts erheblich eingeschränkt“ (BMFSFJ 2021: 4, Z. 17 ff.).

In Bayern gibt es seit 2018 ein verschriftlichtes „Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Im Schutzkonzept für Bayern sind unter anderem nach Geschlecht getrennte Sanitärräume und Unterbringungsmöglichkeiten (StMI 2018: 8), Schutz durch Sicherheitspersonal (ebd.: 11) und weibliches Personal im Nacht- und Pfortendienst (ebd.: 13), Förderung von Austausch durch speziell für die Beratung vorgesehene Räumlichkeiten und Treffpunkte wie Frauen-Cafés sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial wie den Notrufnummern „Gewalt gegen Frauen“ und „Schwangere in Not“ (ebd.: 16) vorgesehen.

Die von der Berliner Charité erarbeitete „Study on Female Refugees“ von 2017 beleuchtet die Situation geflüchteter Frauen erstmals aus deren eigener Perspektive und stellt anhand von repräsentativen Befragungen in fünf verschiedenen städtischen und ländlichen Regionen im Bundesgebiet dar, wie diese ihre psychosoziale Situation und Verbesserungsbedarfe selbst einschätzen (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017: 10). Dabei fällt auf, dass die Wohnsituation am negativsten bewertet und von den insgesamt 639 Befragten mehrheitlich als schlecht oder sehr schlecht bezeichnet wird (ebd.: 28). 19 % der Frauen berichteten über konkrete Probleme in der Unterkunft. Davon bezogen sich 26 % auf Diskriminierungen wegen Sprache, Äußerlichkeit, Religion, 21 % auf die Atmosphäre bzw. ein respektloses Klima und 14 % auf strukturelle Bedingungen in der Unterkunft, vor allem in Bezug auf Privatsphäre, Hygiene, Essen und fehlende Unterstützung durch Sprachmittler:innen (ebd.: 31). 36 % der Frauen, die über die Unterkunft klagten, berichten von einem Mangel an jeglicher professionellen Unterstützung (ebd.). Dies korrespondiert mit dem Ergebnis, dass lediglich 16 % aller befragten Frauen angeben, sie hätten Zugang zu allgemeinärztlicher Versorgung, was auf erhebliche Zugangsbarrieren schließen lässt (ebd.: 44).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bemängelt die Rechtsauslegung der deutschen Verwaltungsgerichte in der Auseinandersetzung mit Anforderungen an die Ausgestaltung von Sammelunterkünften, da die Unterbringung in erster Linie als ein Mittel der Gefahrenabwehr betrachtet würde, welches keine „wohnungsmäßige Versorgung“ zu leisten habe (Rudolf et al. 2024: 47). Die Verfasser:innen kritisieren in diesem Zusammenhang, dass es in vielen Fällen keine Entscheidungen über so essenzielle Standards wie die Angemessenheit der Verweildauer in Mehrbettzimmern oder die Zumutbarkeit der gemeinschaftlichen Nutzung von Sanitäranlagen gäbe (ebd.).

Heike Rabe interpretiert die Zunahme an länderspezifischen Konzepten zum Gewaltschutz als Folge der zunehmenden Themawerdung von Missständen im Rahmen von Fachveranstaltungen oder Anfragen an Parlamente (Rabe 2018: 172). Eine Anfrage der bayerischen Landtagsabgeordneten Gülseren Demirel und Eva Lettenbauer vom 09.12.2020 bezieht sich auf die konkrete Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in Bayern (Bayerischer Landtag 2021: S. 1). In seiner Antwort vom 18.01.2021 gibt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt, dass bis dato in insgesamt 16 bayerischen Unterkünften ein verschriftlichtes und einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept implementiert wurde, aufgeschlüsselt in sieben Ankerzentren und neun Gemeinschaftsunterkünfte, wobei für die Region Oberbayern auch das AnKER Zentrum in Ingolstadt/Manching und eine Dependence in München aufgelistet wird (ebd.: 2). Von einer Evaluation zum tatsächlichen Stand der Umsetzung werde man aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und der zur Verfügung stehenden Antwortzeit jedoch absehen (vgl. ebd.). Laut Kleist und Zajak sind es gerade fehlende Überprüfungen und ausbleibende Sanktionen für die Unterkunftsbetreibenden, die extreme Mängel im Gewaltschutz begünstigen und ein Auseinanderklaffen von Gewaltschutz in Theorie und Praxis ermöglichen (Kleist/Zajak 2022: 11).

4.2 Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

Leonie Spandau, Sozialberaterin im Resettlement-BüRO

Alarmierend ist die Tatsache, dass das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan von der neuen Bundesregierung 2025 ausgesetzt werden soll. Tausende von Afghan:innen, insbesondere gefährdete Gruppen wie Frauen, LGBTIQ+ Personen, Journalist:innen, Menschen- und Frauenrechtsaktivist:innen und ehemalige Mitarbeiter:innen internationaler Organisationen, die teilweise mit deutschen Organisationen zusammengearbeitet haben und aufgrund

dieser Zusammenarbeit bedroht wurden, hatten bereits 2021 nach der Machtübernahme der Taliban um die Ausreise aus Afghanistan und Aufnahme in Deutschland gebeten. Die Bundesregierung hatte diesen Menschen ihre Hilfe und Unterstützung zugesagt, einschließlich der Aufnahme in Deutschland. Aufgrund des fortwährenden Stockens des Programms wurden in den vergangenen Jahren bislang nur 1.262 besonders gefährdete Menschen aufgenommen – eigentlich war die Aufnahme von bis zu 36.000 Menschen vorgesehen. 1.557 Menschen erhielten zwar eine Aufnahmezusage der Bundesregierung, harren jedoch bisher in Pakistan aus, wo sie unter prekären Bedingungen leben und eine lebensbedrohliche Abschiebung nach Afghanistan fürchten müssen (vgl. ProAsyl 2025).

Durch die komplette Aussetzung des Programms wird Tausenden an hilfebedürftigen Personen, die in Afghanistan der massiven Unterdrückung durch das Regime der Taliban ausgesetzt sind, Chance genommen, dieser ausweglosen Situation zu entkommen. Die Aussetzung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan hat zudem erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf Frauen und Mädchen, die in der aktuellen politischen und sozialen Lage in Afghanistan besonders gefährdet sind. Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 litten insbesondere die Gruppe der Frauen in Afghanistan stark unter repressiven Maßnahmen. Frauen und Mädchen haben oftmals keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen und medizinischer Versorgung. Viele Frauen sind inzwischen von Bildung, Arbeit und grundlegenden Freiheiten völlig ausgeschlossen. Die Aussetzung des Programms bedeutet, dass viele Frauen nun in einer unsicheren Umgebung bleiben müssen. Insgesamt ist die Aussetzung des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan eine komplexe Problematik, die tiefgreifende Auswirkungen auf das Leben insbesondere von hilfebedürftigen Afghan:innen hat (vgl. Babori 2024).

4.3 Die Relevanz Sozialer Arbeit in der Beratung zu Resettlement und HAP

Katharina Volland De Flores, Sozialberaterin im Resettlement-BüRO

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, warum professionelle Sozialarbeiter:innen in den Kommunen bei der Aufnahme von Geflüchteten aus Resettlement und humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) notwendig sind.

„Seitens der beratenden Stellen, allen voran der Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer, der Jugendmigrationsdienste sowie der Beratungsstellen für Flüchtlinge

– müssen Schritte unternommen werden, um die Ratsuchenden in die Strukturen der wohlfahrtsstaatlichen und gesundheitlichen Regelversorgung einzubeziehen.“ (Baraulina & Bitterwolf 2016, S.46)

Menschen, die über ein Resettlement-Programm in den Kommunen ankommen, haben vor allem im ersten Jahr der Ankunft einen hohen Informationsbedarf, da sie in die wohlfahrtsstaatlichen Strukturen erst einbezogen werden müssen. Dies stellten Baraulina & Bitterwolf in einer Studie von 2016 bereits fest (Baraulina & Bitterwolf 2016).

In München beauftragt die Kommune das Resettlement-BüRO der InitiativGruppe e. V., dieser Forderung nachzukommen. Das Resettlement-BüRO der InitiativGruppe e. V. berät nunmehr seit April 2014 Menschen, die über ein Resettlement-Programm oder ein humanitäres Aufnahmeprogramm in München angekommen sind. Zum Ende des Jahres 2024 berieten vier Sozialarbeiter:innen die geflüchtete Menschen an zwei Standorten. Die Adressat:innen unserer Beratungsstelle sind nicht homogen. Die Themen bei der Einreise sind es meistens schon. Leben die Menschen allerdings schon länger in München und werden dann an unsere Beratungsstelle vermittelt, eröffnen sich nochmals ganz neue Themenfelder. Von Geburt bis Tod, wird von den Adressat:innen unserer Beratungsstelle alles angesprochen. Die grundlegendsten Sozialen Probleme, die in den Beratungen identifiziert werden können, sind Wohnen, Gesundheit und die soziale Absicherung mittels Bürgergeld.

Über die Rolle von professioneller Sozialer Arbeit bei der Aufnahme von Menschen, die über ein Resettlement-Verfahren in Deutschland ankommen, sowie über die Wirkung von professioneller Sozialer Arbeit im Prozess des Resettlement-Verfahrens, gibt es dagegen noch wenige wissenschaftliche Erkenntnisse. Dies wurde unter anderem bei der digitalen Resettlement-Fachtagung 2021 mit dem Titel: *„Resettlement – ein Instrument des Flüchtlings-schutzes und der Solidarität“* (resettlement.de et al. 2021) festgestellt. Dies motivierte mich in meiner Masterarbeit im Jahr 2022 zu untersuchen, warum es professionelle Soziale Arbeit bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen, die über ein Resettlement-Programm aufgenommen werden, braucht.

Die Masterarbeit aus dem Jahr 2022, mit dem Titel: *„Die Aufnahme von Geflüchteten aus dem Resettlement-Programm – Perspektiven einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Welchen Beitrag leistet die Soziale Arbeit bei der Aufnahme von Geflüchteten über ein Resettlement-Programm?“* (Volland de Flores 2022), fokussierte sich auf die Aufnahme

von Geflüchteten aus dem Resettlement-Programm. In die Masterarbeit flossen die Erfahrungen der Sozialarbeiter:innen des Resettlement-BüROs ein, spezifisch die Erfahrungen der Verfasserin.

Den Forschungsteil 2022 machten acht Interviews aus. Diese wurden mit Sozialarbeiter:innen geführt, die zu dem Zeitpunkt im Bereich Resettlement tätig waren. Diese Expert:innen-Interviews wurden mit einer qualitativen Inhaltsanalyse kombiniert. Die Auswertung basierte auf der computergestützten qualitativen Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz (Kuckartz 2016). Die Ergebnisse wurden dann anhand der W-Fragen aus der Sozialarbeitstheorie von Silvia Staub-Bernasconi (Staub-Bernasconi 2018a) dargestellt.

Auch 2024 ist die Auseinandersetzung mit dem Thema weiterhin aktuell und die Gestaltung einer wirkungsmächtigen professionellen Sozialen Arbeit für und mit Menschen, die über komplementäre Zugangswege einreisen, wird im aktuellen Team regelmäßig diskutiert.

Soziale Arbeit als eine Profession und Disziplin wird nach der internationalen Definition aus dem Jahr 2014, die vom Deutschen Berufsverband folgendermaßen übersetzt wurde, folgendermaßen definiert:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiterausgeführt werden.“ (DBSH 2016)

Für Silvia Staub-Bernasconi ist eine Profession, *„(...) eine komplexe bis hoch komplexe, erwerbsbezogene Tätigkeit, die sich für ihre Entscheidungen, sowie ihre Handlungs- und Methodenkompetenz primär auf wissenschaftliche Begründungen und einen Ethikkodex bezieht“*, worauf sich aufgrund dieser Fachkompetenz eine entsprechende Autonomie für die Soziale Arbeit als eine Profession begründet (Staub-Bernasconi 2011, S. 122). Soziale Arbeit wird in diesem Zusammenhang sodann als eine umfassende *„transdisziplinäre Handlungswissenschaft“* mit einem komplexen Studium verstanden, in dem die entsprechenden Kompetenzen und das wissenschaftliche Wissen vermittelt werden (Staub-Bernasconi 2011, S. 122).

„Eine Profession muss also das Problem der Transformation von wissenschaftlichem Wissen in Arbeitshypothesen und Handlungsleitlinien für die Praxis im Hinblick auf die je besonderen Notlagen ihrer Adressat:innen zufriedenstellend lösen können.“ (Staub-Bernasconi 2018b, S. 379)

Das gesamte Professionsverständnis von Silvia Staub-Bernasconi kann hier leider nicht ausführlich ausgeführt werden. Interessant ist jedoch der Praxistransfer mittels der W-Fragen, die ebenfalls von Staub-Bernasconi mit entwickelt wurden und darauf abzielen, das Wissenschaftliche Wissen in die Alltagspraxis zu transformieren (Staub-Bernasconi 2018a). Die W-Fragen sind ein Teil der Theorie von Silvia Staub-Bernasconi. So kann das theoretische Wissen, auch im Resettlement-BüRO in die Praxis transformiert werden, um gemeinsam mit den Adressat:innen der Hilfe die sozialen Probleme zu lösen. Dies funktioniert nur dann, wenn die Theorie von Silvia Staub-Bernasconi den Sozialarbeiter:innen bekannt ist. Soziale Probleme nach Silvia Staub-Bernasconi sind der Gegenstand von Sozialer Arbeit. Soziale Probleme sind Probleme von Individuen an der Schnittstelle von „Interaktionsprozessen“ sowie im Kontext von ihrer Mitgliedschaft in Sozialen Systemen (Staub-Bernasconi 2012, S. 272). Haben Individuen keine Ressourcen, um diese zu lösen, werden sie zum Gegenstand von Sozialer Arbeit.

Die erste Frage ist die WAS-Frage, bei der es um den Ist-Zustand geht. Diesen beschreiben in der WAS-Frage die Adressat:innen, die Sozialarbeiter:innen und Menschen, die in das soziale Problem involviert sind. Soziale Probleme sind dabei immer mehrumfänglich zu beschreiben. Nach der ersten Frage folgt die WARUM-Frage. Diese Frage soll das soziale Problem anhand der Einbeziehung der Bezugswissenschaften erklären. Die dritte Frage ist die WOHIN-Frage. Die Beantwortung zielt auf die Prognose ab, wenn zum Beispiel keine Intervention erfolgt. Als vierte Frage folgt die WAS IST GUT-Frage, die nach den Werten fragt, die zur Einordnung der Situation gelten sollen. Hierbei können die Menschenrechte als Bezugsrahmen dienen. Die Fragen fünf, sechs und sieben sind die WER-Frage und die WOMIT-Frage, die Frage wer und welche Ressourcen eingesetzt werden sollen, um das soziale Problem zu lösen. Außerdem die WIE-Frage, die danach fragt, welche Handlungsleitlinien zur Lösung einbezogen werden sollen. Am Ende ist die letzte Frage die WIRKSAMKEITS-FRAGE, das heißt die Frage nach der Evaluation. Mittels der W-Fragen lässt sich auch in der Praxis der Sozialen Arbeit im Resettlement-BüRO die aktuelle Beratung gestalten, indem Soziale Probleme anhand der W-Fragen erörtert werden. Das ist natürlich hier stark vereinfacht dargestellt, es empfiehlt sich zur exakten Anwendung entsprechende Literatur von Silvia Staub-Bernasconi, wie das Buch *„Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft:*

Soziale Arbeit auf dem Weg zur kritischen Professionalität“ aus dem Jahr 2018 zu lesen und im Team zu diskutieren (Staub-Bernasconi 2018a). Dieses enthält Beispiele und die einzelnen Schritte, um mittels der W-Fragen den Transformativen Dreischritt zu vollziehen. Der transformative Dreischritt verbindet zur Lösung sozialer Probleme wissenschaftliches, ethisches und erfahrungsbasiertes Wissen mit der Anwendung der Menschenrechte.

Zum Schluss noch ein Ausschnitt aus den Interviews aus dem Jahr 2022 (Volland de Flores 2022). Der Interviewleitfaden bestand aus Fragen zur aktuellen Tätigkeit der Expert:innen. Danach wurden drei Texte vorgelesen, aus der Berufsethik des DBSH, um den Bezug zum Ethikkodex und den Menschenrechten herzustellen. Die letzte Frage im Interviewleitfaden generierte Beschreibungswissen in dem Sinne, wie die Expert:innen Resettlement ohne Soziale Arbeit erfassen würden. Für alle befragten Expert:innen war das Resettlement-Programm ein wichtiger Bestandteil einer humanitären Aufnahme von geflüchteten Menschen. Es wurde überdies betont, wie grundlegend es ist, dass Menschen ab Einreise einen Aufenthalt in Deutschland erhalten (vgl. Volland de Flores 2022, S. 76). Alle Expert:innen waren der Meinung, dass es in den Kommunen professionelle Ansprechpartnern:innen braucht (vgl. Volland de Flores 2022, S. 77). Es wurde von den Expert:innen dargestellt, dass bei einem Mangel an professionellen Ansprechpartner:innen in den Kommunen die notwendige Hilfe nicht erfolgt (vgl. Volland de Flores 2022, S. 77). Würde es keine Soziale Arbeit geben, dann würden die Menschen „ (...) *vermutlich stattdessen immer zur Kommune rennen und ihre Probleme dort vortragen, so dass die Kommune merken würde, wie viel Arbeit von Migrationsberatungsstellen geleistet wird*“ (vgl. Volland de Flores 2022, S. 78). Angesprochen auf die Adressat:innen der Hilfe, erklärt eine Expert:in, dass „(...) *unterschätzt wird, was die Menschen hier leisten müssen. Gerade in den ersten zwei, drei Jahren, um hier anzukommen*“ (vgl. Volland de Flores 2022, S. 79). Auf die Frage, warum es professionelle Soziale Arbeit im Resettlement-Aufnahmeverfahren braucht, ist eine der Antworten von einer der befragten Expert:innen zum Beispiel: „*Einmal da die Strukturen sehr komplex sind, großes Wissen über die Sozialleistungen, über die Ansprüche, die die Menschen haben, den rechtlichen Status erfordert und da es sich in der Regel auch um sehr vulnerable Fälle handelt, mit verschiedenen multiplen Problemlagen, ist es, denke ich sehr wichtig, dass da professionell geschulte Menschen involviert sind*“ (vgl. Volland de Flores 2022, S. 83). Was waren die Visionen für die Zukunft der befragten Expert:innen zum Thema Resettlement? Eine Expert:in erklärte, es bräuchte bessere Rahmenbedingungen, um eine gute Soziale Arbeit gewährleisten zu können und um die Menschen noch besser beraten zu können (vgl.

Volland de Flores 2022, S. 88). Die befragten Expert:innen waren sich alle einig, dass es für die Aufnahme von Menschen über ein Resettlement-Programm bessere Strukturen in den Kommunen benötigt, um den Menschen ein gutes Ankommen zu gewährleisten. Dies alles ist jedoch mit einem politischen Willen verbunden, sich auch an der Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen zu beteiligen und auch zum Beispiel die Kontingente zu erweitern (vgl. Volland de Flores 2022 S. 88). Diesen Forderungen möchten wir uns als Sozialarbeiter:innen gerne anschließen. Silvia Staub-Bernasconi sieht Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 2018a). Auf dieser Grundlage gestalteten wir 2024 unsere Arbeit im Resettlement-BüRO. Wir wünschen uns für die Zukunft mehr sichere Fluchtwege und eine gute Ausstattung in den Kommunen für die Aufnahme von Menschen, die über diese Programme aufgenommen werden.

5. Fazit und Ausblick

Im Jahr 2024 konnten, wie auch in den Jahren zuvor, die Beratungen und Begleitungen von Menschen, die über das Resettlement-Verfahren oder über humanitäre Aufnahmeprogramme in München ankamen, durch das Resettlement-BüRO der InitiativGruppe e.V. erfolgreich fortgeführt werden. Entsprechend dem Konzept und der Leistungsvereinbarung mit der Stadt München wurden Menschen bei ihrer Ankunft in München mittels professioneller Sozialer Arbeit begleitet und beraten. Zusammen mit unseren Klient:innen schaffen wir Wissen und Handlungsfähigkeit, Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit und erleichtern eine Integration in die deutsche Gesellschaft.

Die vorübergehende Aussetzung der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem UN-Resettlement-Programm mit Verweis auf die Koalitionsverhandlungen sowie die aktuelle Diskussion über mögliche Einschränkungen bei humanitären Aufnahmeprogrammen erfüllen uns gegenwärtig mit großer Sorge. Das Resettlement-Programm stellt die einzige legale und sichere Einreisemöglichkeit für besonders schutzbedürftige Menschen, die weder in ihr Heimatland zurückkehren noch im Erstaufnahmeland bleiben können, dar. Eine Einstellung des „Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan“ würde Tausende gefährdete Personen, insbesondere Frauen, LGTBIQ+ Personen, Menschen- und Frauenrechtsaktivist:innen ihrem Schicksal überlassen.

Die aktuelle Diskussion um humanitäre Aufnahmeprogramme muss auch gesehen werden vor dem Hintergrund des Rechtsrucks in unserer Gesellschaft und den Bestrebungen zur Einschränkung bzw. Abschaffung des Asylrechts. Humanitäre Aufnahmeprogramme und Asyl dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen nebeneinander bestehen bleiben. Dafür möchten wir uns mit unserer Arbeit, unserer politischen Überzeugung und unserem humanistischen Menschenbild weiterhin engagieren.

April 2025

Das Team des Resettlement → Büro

Beratungsstelle für Geflüchtete aus dem Resettlement und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen

Träger: IG InitiativGruppe - Interkulturelle Begegnung und Bildung e.V.

Literaturverzeichnis

Babori, Shikiba (2024): Die Afghaninnen - Spielball der Politik, https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/LP_Barbori_11017.pdf (letzter Zugriff: 16.04.2025)

BAMF (2022): Migrationsbericht der Bundesregierung 2022, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 16.04.2025)

Baraulina, Tatjana; Bitterwolf, Maria (2016): Resettlement: Aufnahme- und Integrationserfahrungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Qualitative Studie. Working Paper 70 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg.

Bayerischer Landtag (2021): Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt II. Drucksache 18/12315. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülsen Demirel, Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.12.2020.

Bertels, Gesa; Brambrink, Ilka (2020): Prävention von sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe. In: Watzlawik, Martin et al.: Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. S. 83 – 100. Springer VS. Wiesbaden.

BMFSFJ (2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

BMFSFJ (2023): Bundesregierung beginnt Arbeit an Gewaltschutzstrategie, Aktuelle Meldung vom 14.11.2023

DBSH (2016): Definition Soziale Arbeit. Abgestimmte deutsche Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit. Hg. v. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. Online verfügbar unter <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>.

Deutscher Caritasverband (2020): Resettlement und andere Humanitäre Aufnahmeprogramme. Fachbereich Sozialpolitik und fachliche Innovationen, Referat Migration und Integration. Migration im Fokus, Ausgabe Oktober 2020. Freiburg.

Kampf, Juliane (2018): Die Rolle von Frauenhäusern bei der Unterstützung gewaltbetroffener geflüchteter Frauen. In: Prasad, Nivedita et al.: Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. S. 187 – 197. Verlag Barbara Budich. Opladen und Toronto.

Kleist, Olaf; Zajak, Sabrina (2022): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Zur Reflexion einer permanenten zivilen und institutionellen Aufgabe und Herausforderung. In: Kleist, Olaf; Dermitzaki, Dimitra; Oghalai, Bahar; Zajak, Sabrina: Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Theorie, Empirie und Praxis. S. 7 – 20. Transcript Verlag, Bielefeld.

Kuckartz, Udo (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 3., überarbeitete Aufl. Weinheim: Beltz (Grundlagentexte Methoden).

Migrando § 23 AufenthG: § 23 AufenthG – Von Bundes- und Landesaufnahme bis zur Einbürgerung <https://migrando.de/blog/aufenthaltstitel/23-aufenthg/> (letzter Zugriff: 14.04.2025)

Muy, Sebastian (2018): Mandatswidrige Aufträge an Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete. In: Prasad, Nivedita et al.: Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. S. 260 – 273. Verlag Barbara Budich. Opladen und Toronto.

ProAsyl (2025): Letzte Hoffnung nicht zerstören – Aufnahmeprogramm Afghanistan retten! Pressemitteilung vom 25.03.2025 <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/appell-von-44-organisationen-letzte-hoffnung-nicht-zerstoeren-aufnahmeprogramm-afghanistan-retten/> (letzter Zugriff: 14.04.2025)

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Policy Paper Nr. 32. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

Rabe, Heike (2018): Ein Recht auf effektiven Schutz vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften. In: Prasad, Nivedita Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. S. 167 - 186. Verlag Barbara Budich. Opladen und Toronto

resettlement.de; UNHCR; Diakonie Deutschland; Caritasverband für die Diakonie Hildesheim e.V. (2021): Resettlement - ein Instrument des Flüchtlingschutzes und der Solidarität. Digitale Fachtagung.

Rudolf, Beate et al. (2024): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2023 – Juni 2024. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG.

Schouler-Ocak, Meryam und Kurmeyer, Christine (2017): Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland

Staub-Bernasconi, Silvia (2011): Professionalisierung in der Sozialen Arbeit - Ein ungelöstes Versprechen. In: Peter Hammerschmidt und Juliane Sagebiel (Hg.): Professionalisierung im Widerstreit: Zur Professionalisierungsdiskussion in der Sozialen Arbeit (35), S. 115–132.

Staub-Bernasconi, Silvia (2012): Soziale Arbeit und soziale Probleme. In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 267–282.

Staub-Bernasconi, Silvia (2018a): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Ausgabe. Leverkusen, Opladen, Toronto: UTB; Verlag Barbara Budrich

Staub-Bernasconi, Silvia (2018b): Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In: Gunther Graßhoff, Anna Renker und Wolfgang Schröer (Hg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS (Lehrbuch), S. 369–386.

StMI (2018): Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt. Handlungsgrundsätze und Maßnahmen.

Volland de Flores, Katharina (2022): Die Aufnahme von Geflüchteten aus dem Resettlement- Programm Perspektiven einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Welchen Beitrag leistet die Soziale Arbeit bei der Aufnahme von Geflüchteten über ein Resettlement - Programm. Masterthesis.